



## Gemeinde Tramm

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> BV Tra GV 281/21 <b>Datum:</b> 08.06.2021 <b>Status:</b> öffentlich
<b>Gemeindliches Einvernehmen zum Bauantrag BA 210537 Neubau Lagerschuppen / Garage Gemarkung Tramm, Flur 1, Flst. 197/11 (Hauptstr. 71a, Tramm)</b>	
<b>Fachbereich:</b> Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung <b>Sachbearbeiter/-in:</b> Frau Priehn	

Beratungsfolge (Zuständigkeit) Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt, Bau/Verkehr, Ordnung/Sicherheit der Gemeindevertretung der Gemeinde Tramm (Vorberatung)	Sitzungstermin
--	----------------

### **Sachverhaltsdarstellung:**

Auf dem o.g. Flurstück ist der Neubau eines Lagerschuppens bzw. einer Garage geplant (sh. Antragsunterlagen).

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich der Abrundungssatzung Tramm und ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen. Nach § 34 Absatz 1 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn sich die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und die Grundstücksfläche, die durch das Vorhaben überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Das ist vorliegend der Fall.

Das Regenwasser wird auf dem Baugrundstück versickert. Die Zufahrt zur Kreisstraße ist vorhanden.

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB ist bis zum 01.08.2021 erforderlich.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

keine

### **Anlage/n:**

Antragsunterlagen

**Beschlussvorschlag:**

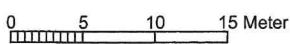
Die Gemeinde Tramm erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag BA 210537 für den Neubau Lagerschuppen / Garage auf dem Flurstück 197/11 der Flur 1 in der Gemarkung Tramm.



Erstellt am 07.04.2021

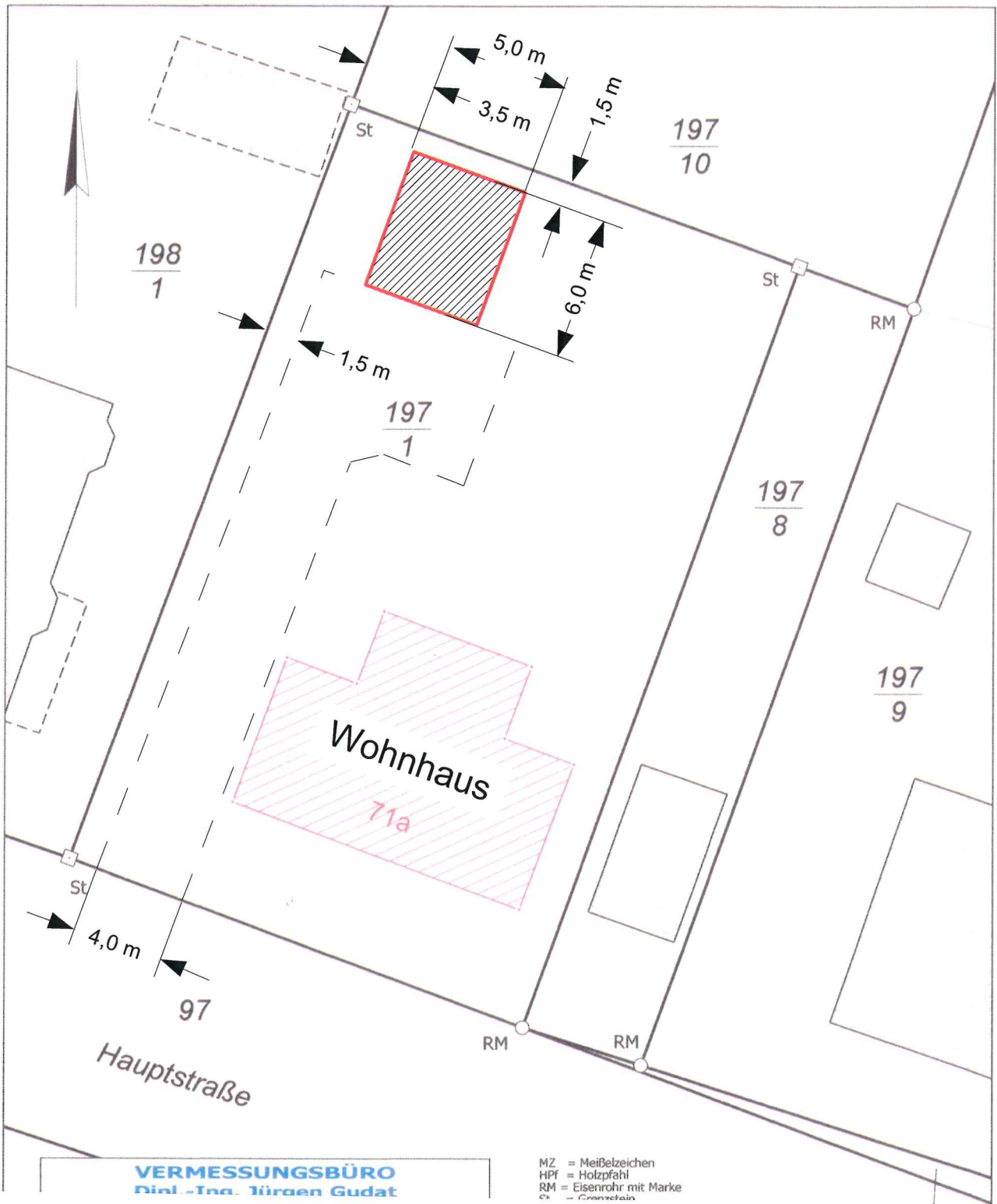
Gemarkung: Tramm (13 0720)  
Flur: 1  
Flurstück: 197/11

Gemeinde: Tramm (13 0 76 140)  
Landkreis Ludwigslust-Parchim  
Lage: Hauptstr. 71a



Maßstab 1:500

© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern  
Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung  
der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu  
innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V).



VERMESSUNGSBÜRO  
Dipl.-Ing. Jürgen Gudat

MZ = Meißelzeichen  
HPf = Holzpfehl  
RM = Eisenrohr mit Marke  
St = Grenzstein

